

Amtsgericht [REDACTED]

[REDACTED]

**Rechtsanwalt Markus Haintz**  
**Standort Ulm**  
Magirus-Deutz-Str. 12  
89077 Ulm

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

Bearbeiter:

RA Markus Haintz

[REDACTED]  
[REDACTED]

Unser Zeichen:

[REDACTED]-20

Datum:

05.03.21

## **EILT! Bitte sofort vorlegen!**

**Sowohl dem sachbearbeitenden Richter als auch den Direktor des Amtsgerichts!**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wird mitgeteilt, dass auf Anfrage des Verfassers sowohl im Gerichtssaal, als auch im Gerichtsgebäude eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder FFP2 Maske durch den Direktor des Amtsgerichts eingeführt wurde.

Ersteres verstößt gegen § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG, letzteres findet in der Coronaverordnung (Baden-Württemberg) keine Rechtsgrundlage, siehe § 1 i.V.m. § 3. Der Verfasser verfügt über ein fachärztliches Attest ohne Diagnose, welches aber, auch entgegen der Coronaverordnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) weder vom Landgericht Ulm, noch vom Amtsgericht Göppingen akzeptiert wird, was anwaltlich versichert wird.

Der Verfasser ist nicht bereit, sich mit einer medizinischen Maske durch das Gerichtsgebäude zu bewegen, für die 20 m zum Gerichtssaal wird entgegenkommenderweise eine Bandana aufgezogen.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]

Im Gerichtssaal wird, unabhängig von Attest darauf bestanden, dass alle Prozessbeteiligten ohne Maske verhandeln. Sollte jemanden eine Verhandlung ohne Maske aus gewichtigen gesundheitlichen Gründen unzumutbar sein, wird auch diesbezüglich ein fachärztliches Attest gefordert. Der Verfasser wird unter keinen Umständen eine Mund-Nasen-Bedeckung aufziehen.

Sollte das Gericht trotz der eindeutigen Regelung des § 176 Abs. 2 Satz 2 während Identitätsfeststellung oder Beweiswürdigung eines Zeugen oder des Betroffenen nicht auf eine Maske/Verhüllung verzichten, so muss von einer Befangenheit des Gerichts ausgegangen werden, da das Recht vorsätzlich gebrochen werden würde. Ein entsprechender Befangenheitsantrag des Verfassers wird vorsorglich mitgebracht werden.

Der Verfasser wird auf jeden Fall darauf bestehen, dass der Vorsitzende ohne Maske verhandelt, eine Verurteilung durch einen gesichtslosen Richter ist eines Rechtsstaates unwürdig. Auf den nachfolgenden Fachaufsatz wird verwiesen.

<https://kripoz.de/2020/11/24/der-rechtsstaat-braucht-den-freien-blick-ins-gesicht-maskerade-in-der-hauptverhandlung/>


Es wird angeregt die Verhandlung bis nach der Pandemie oder nach der Maskenpflicht zu verlegen. Weiterhin wird angeregt für die Beteiligten aufgrund des verhandelt mit Maske einen Notarzt bereitzustellen.

Alternativ bittet der Verfasser um Rückmeldung des Gerichts Montag bis 07.45 Uhr dass er sich mit Bandana (Schlauchschaal) im Gericht und ohne jegliche Mund-Nasenbedeckung innerhalb des Gerichtssaals aufhalten darf.

Sollte der Betroffene ohne sein Verteidiger verurteilt werden, weil diesen der Zugang zum Gericht rechtswidrig verwehrt wird, so werden diesbezüglich weitere rechtliche Schritte geprüft werden müssen.

Eine sogenannte Pandemie rechtfertigt keine Rechtsbrüche, dem Verfasser wurde gerade mitgeteilt, dass der Direktor im Rahmen seines Hausrechts machen könne was er wolle, diese Einstellung ist bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Haintz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht